

**Satzung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
hochschulübergreifenden
Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)**

Vom 9. und 15. April 2026

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 5. Mai 2026 bzw. 20. Mai 2026 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 15. April 2026 und vom Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften am 9. April 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den konsekutiven Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Bachelor of Science-Abschluss in dem Hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder in einem vergleichbaren wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang einer anderen Hochschule. Vergleichbar ist ein Bachelor of Science- oder Bachelor of Engineering-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 24 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 48 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden.
- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulass-

sung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Hamburg, den 9. und 15. April 2026

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 697
